

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 160/84

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 78 100 279.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 202

Bezeichnung der Erfindung: Vorrichtung zur Kontrolle von Strichstärkenänderung von
Title of invention: Schriften, welche mit Hilfe einer Fotosatzanlage herstellbar
Titre de l'invention: sind

Klassifikation / Classification / Classement : G 03 C 5/02

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 21. November 1985

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Brunner Felix (Beschwerdegegner)
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : H. Berthold AG (Beschwerdeführer)

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE 102(3)(a), 113(2)

"Widerruf des europäischen Patents"

"Einverständnis des Patentinhabers"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



Aktenzeichen: T 160 / 84

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 21. November 1985

Beschwerdeführer: H. Berthold AG
(Einsprechender) Teltowkanalstraße 1-4
D-1000 Berlin 46

Vertreter: Patentanwälte Grünecker, Dr. Kinkeldey,
Dr. Stockmair, Dr. Schumann,
Jakob, Dr. Bezold,
Meister, Hilgers, Dr. Meyer-Plath
Maximilianstraße 58
D-8000 München 22

Beschwerdegegner: Brunner, Felix
(Patentinhaber) CH-6611 Corippo

Vertreter: Freiherr von Schorlemer, Reinfried
Brüder-Grimm-Platz 4
D-3500 Kassel

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 11. Mai 1984 , mit der der Einspruch gegen das euro-
päische Patent Nr. 202 aufgrund des Artikels 102(2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: K. Jahn
Mitglied: F. Antony
Mitglied: R. Schulte

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 11. Mai 1984 den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 202 zurückgewiesen und das Patent in unverändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 5. Juli 1984 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt und die Beschwerde am 27. Juli 1984 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 21. Oktober 1985 hat die Patentinhaberin unter Hinweis auf die Rechtsauskunft Nr. 11/82 des Europäischen Patentamts (ABl. EPA 2/1982, S. 57) beantragt, das Patent zu widerrufen und gleichzeitig erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Eine Entscheidung darüber, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist, kann die Kammer nicht treffen. Der Patentinhaber hat im Beschwerdeverfahren seine Billigung der erteilten Fassung des Patents widerrufen und zugleich erklärt, daß er keine geänderte Fassung vorlegen werde. Daher liegt keine Fassung des Patents vor, die die Kammer der Prüfung der Beschwerde zugrunde legen kann; denn nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

3. Daraus, daß die Fassung des Patents der Verfügung des Patentinhabers unterliegt, folgt, daß ein Patent gegen den Willen des Patentinhabers nicht aufrechterhalten werden kann. Widerruft der Patentinhaber seine vor der ersten Instanz ausgesprochene Billigung der erteilten Fassung des Patents und erklärt er, daß eine geänderte Fassung nicht vorgelegt werde, so ergibt sich aus diesen Erklärungen, daß er die Aufrechterhaltung des Patents in welcher Fassung auch immer verhindern will.

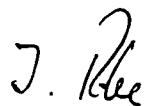
Das Patent ist daher zu widerrufen (s. Entscheidung T 73/84, Amtsblatt 1985 S. 241).

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

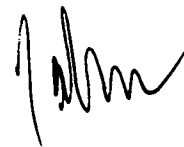
Der Geschäftsstellenbeamte



J. Rückerl



Der Vorsitzende



K. Jahn